



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

Federführend ist der Innenminister

A. Problem

Mit Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages am 1. Januar 2013 wird der Rundfunkgebührenstaatsvertrag gemäß Artikel 2 und 7 Abs. 2 Satz 1 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (GVOBl. Schl. - H. 2011 S. 345) außer Kraft treten.

Neben den Regelungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag besteht – wie in den anderen Ländern auch – im Landesrecht eine zusätzliche spezielle Regelung zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzugs, und zwar in § 2 des Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzugs (GVOBl. Schl. - H. 1996 S. 686).

Nach dieser Regelung übermitteln die Meldebehörden dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) bzw. der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) seit 1996 im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes Daten volljähriger Einwohner. Das Ziel dieser Regelung ist, durch Optimierung des Einzugsverfahrens die Gebührengerechtigkeit zu erhöhen, indem die Lasten der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks möglichst vollständig auf die Schultern aller Zahlungspflichtigen verteilt werden können. Die Regelung ist seinerzeit mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt worden; insbesondere sichert die Vorschrift, dass die übermittelten Daten nur verarbeitet werden dürfen, um Beginn und Ende der Zahlungspflicht zu ermitteln.

§ 11 Abs. 4 des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages regelt, dass er dieses Verfahren unberührt lässt; es soll also fortgelten. Dazu ist eine redaktionelle Anpassung der Regelung über die regelmäßige Datenübermittlung erforderlich. Es ist klarzustellen, dass sich das Verfahren ab 1. Januar 2013 auf die Erhebung des Rundfunkbeitrags und nicht mehr auf die Einziehung der Rundfunkgebühr bezieht. Im Übrigen erfolgen keine wesentlichen materiellen Änderungen.

B. Lösung

Die redaktionelle Anpassung erfolgt im Zusammenhang mit einem Wechsel des Regelungsorts. Für die Zukunft soll die Regelung über die regelmäßige Datenübermittlung an den NDR bzw. die GEZ als § 25 Abs. 6 in das Landesmeldegesetz aufgenommen werden. Dies soll die Auffindbarkeit der Vorschrift verbessern. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände haben keine Einwände erhoben.

C. **Alternativen**

Keine.

D. **Kosten und Verwaltungsaufwand**

1. Kosten

Der NDR hat der übermittelnden Stelle die durch das Verfahren entstehenden Kosten zu erstatten.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand bei den übermittelnden Stellen bleibt unverändert.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. **Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz ist mit Schreiben vom 24. Juli 2012 erfolgt.

F. **Federführung**

Federführend ist der Innenminister

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesmeldegesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 684), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 25 die Überschrift durch die Worte „und den NDR“ ergänzt.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die Worte „und den NDR“ ergänzt.

b) Folgender Absatz 6 wird neu angefügt:

„(6) Die Meldebehörde übermittelt dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) oder der Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Artikel 1 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 16. Dezember 2011, GVOBl. Schl.-H. S. 345) zum Zwecke der Einziehung des Rundfunkbeitrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Personen:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtsname,
4. frühere Namen,
5. Doktorgrad,
6. Geburtsdatum,
7. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften,
8. Tag des Ein- und Auszuges,
9. Familienstand und
10. Sterbetag.

Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 und 8 im

Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Landesrundfunkanstalt zu ermitteln, welcher der Beitrag zusteht. Der NDR und die von ihm beauftragte Stelle haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechnigte Bedienstete zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung von den Daten Kenntnis erhalten und nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung. Der NDR hat der übermittelnden Stelle die durch das Verfahren entstehenden Kosten zu erstatten.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 des Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzuges vom 18. November 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 686) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2012

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, in der seit 1996 geltenden Regelung über die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden an den NDR bzw. die GEZ eine redaktionelle Anpassung herbeizuführen. In Folge des Außerkrafttretens des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des gleichzeitigen Inkrafttretens des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wird klargestellt, dass die Datenübermittlung künftig der Einziehung des Rundfunkbeitrags dient. Wesentliche materielle Änderungen ergeben sich nicht.

Außerdem soll die regelmäßige Datenübermittlung künftig nicht mehr bereichsspezifisch im Rundfunkrecht geregelt, sondern in das Melderecht integriert werden. Dadurch kann § 2 des Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzugs entfallen.

Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:**

Artikel 1 erweitert durch einen neuen Absatz 6 den Katalog des § 25 des Landesmeldegesetzes um einen weiteren Tatbestand zulässiger regelmäßiger Datenübermittlung, indem er die Regelung aus § 2 des Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzugs übernimmt. Diese Regelung wird dabei mit Blick auf den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 des Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzuges vom 18. November 1996 außer Kraft.